



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an  
[jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

Bern, 24. Juni 2019

13.04.02/cst

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf Bundesgesetz Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zum Vorentwurf des Bundesgesetzes zum Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) der Ansicht, dass eine schweizweit verbindliche Jugendschutzregelung Kinder- und Jugendliche vor den negativen Folgen eines nicht altersadäquaten Medienkonsums zu schützen vermag und eine effiziente Regulierung ermöglicht. Wir begrüssen deshalb die Schaffung einer einheitlichen Regelung in den Bereichen Film und Videospiele gemäss dem vorliegenden Entwurf. Das Modell der Ko-Regulierung von Branche und Staat erachten wir als sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass die Branche aktiv in den Jugendschutz eingebunden ist und sie aufgrund ihrer Kenntnis aktueller Marktentwicklungen rasch auf sich verändernde Voraussetzungen reagieren kann und allenfalls damit zusammenhängende Regulierungslücken geschlossen werden können. Wir gehen davon aus, dass die noch zu definierenden Jugendschutzbestimmungen auch im Sinne der Branche möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festgelegt werden. Dies ist aus unserer Sicht unabdingbar, damit die Schweiz im internationalen Vergleich kompatible Regelungen erlässt und damit in der heute stark vernetzten Gesellschaft sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Jugendschutzbestimmungen auch die beabsichtigte Wirkung entfalten.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung erlauben wir uns nachfolgende Bemerkungen zu einzelnen Aspekten des Vorentwurfs:

Ungeachtet obengenannter Vorzüge einer Ko-Regulierung sehen wir in diesem Bereich einen gewissen Optimierungsbedarf. Vordringlich ist für uns, dass ein wirksamer Jugendschutz gewährleistet werden kann. Dies ist mit dem Vorentwurf aus unserer Sicht noch nicht vollumfänglich sichergestellt. Der Staat gibt zwar die Rahmenbedingungen vor, für die tatsächliche Ausgestaltung der Massnahmen ist (bis auf einige Bewilligungs- und Kontrollaufgaben) in der Praxis jedoch ausschliesslich die Branche zuständig. Wir bezweifeln, dass ein unabhängiger und wirksamer Jugendschutz nur durch Vertreter der Branche, die naturgemäss auch wirtschaftliche Aspekte stark gewichten, sichergestellt werden kann. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendschutzes in der Praxis und bei der Weiterentwicklung der Jugendschutzregelungen soll die Branche daher grundsätzlich verpflichtet wer-

den, auch unabhängige Fachleute (Pädagogen, Psychologen usw.) in den Jugendschutzorganisationen mitwirken zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Definition und der anschliessenden Weiterentwicklung der Jugendschutzregelungen die Interessen aller Beteiligten – und damit insbesondere diejenigen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten – gewahrt bleiben und die aus Sicht der Branche berechtigten wirtschaftlichen Überlegungen nicht überwiegen.

Nebst einer angemessenen Zusammensetzung der Gremien in den Jugendschutzorganisationen kommt unseres Erachtens auch die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht über die Jugendschutzregelungen zentrale Bedeutung zu. Einerseits müssen auf Stufe Bund ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Aufsichtsfunktion angemessen ausüben zu können. Andererseits ist sicherzustellen, dass auch im Bereich der Oberaufsicht Fachpersonen und kantonale Vertretungen angemessen einbezogen sind. Wir regen deshalb an, eine ständige Expertengruppe zu schaffen, die die Arbeiten des BSV in diesem Bereich begleitet und unterstützt. Ein solches Gremium könnte unter anderem die jährliche Berichterstattung der Kantone und des Bundes begleiten und besteht idealerweise aus Fachpersonen aus der Wissenschaft sowie der Praxis und bezieht auch Vertreter der Branchen sowie der Kantone mit ein. Denkbar wäre auch der Einbezug von Eltern und Jugendlichen, wie das zum Beispiel in Frankreich der Fall ist.

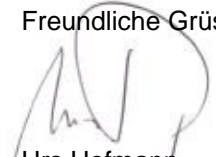
Obengenannte Anmerkungen gewährleisten einen angemessenen Einbezug der Kantone. Aus unserer Sicht ist dies für alle Beteiligten von Vorteil: Die Jugendschutzorganisationen sowie das BSV profitieren von den langjährigen Erfahrungen der Kantone im Bereich des Jugendschutzes und in den Kantonen ist sichergestellt, dass die Fachleute mit den aktuellen Entwicklungen vertraut sind, um die kantonalen Aufsichtsaufgaben angemessen wahrnehmen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Aufsichtstätigkeit, die Sanktionierung und die jährliche Berichterstattung in den Kantonen auf jeden Fall zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Die Kantone sind bereit ihren Anteil daran zu tragen. Wir erwarten jedoch, dass der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen pragmatisch gestaltet und diese auch bei der Festlegung der Gebühren, die die Kantone für ihre Kontrolltätigkeit erheben dürfen, angemessen einbezieht. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Auf materieller Ebene ist der unterbreitete Vorentwurf im Bereich Jugendschutz noch ausbaufähig. In diversen Bereichen bleibt noch zu wenig deutlich, wie stark der Jugendschutz tatsächlich ausfallen soll. Hierzu wünschten wir uns klarere Vorgaben – im Rahmen des vorliegenden Gesetzes oder der zugehörigen Verordnung –, an denen sich die Jugendschutzorganisationen ausrichten könnten.

Nebst diesen generellen Anmerkungen erachten wir im Speziellen Art. 6 Abs. 2 lit. a-c als problematisch. Die Aufhebung jeglicher Zutrittsbeschränkung für Minderjährige in Begleitung einer volljährigen Person ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten. Dies führt faktisch dazu, dass ein Jugendlicher beispielsweise in Begleitung einer volljährigen Person aus dem Freundeskreis oder sogar einer gänzlich fremden erwachsenen Person, Zugang zu nicht geeigneten audiovisuellen Inhalten erlangen kann, womit der Jugendschutz gänzlich ausgehebelt wird. Richtig wäre, dass die Altersklassifikation unabhängig von der Begleitperson immer verbindlich ist und eingehalten werden muss.

Wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitergehende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Hofmann  
Präsident

Kopie an

- ▶ Mitglieder der KKJPD
- ▶ Generalsekretariat SODK